

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG ZUM SEMESTER:

Persönliche Daten	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geschlecht:	
Matr. Nr.:	
Studiengang:	
Anschrift für die Benachrichtigung	
Straße / Nr.:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Handy (falls Rückfragen):	
E-Mail:	

Ich beantrage die Beurlaubung gemäß § 61 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit §10 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart aus:

wichtigem Grunde (nur innerhalb der im Studienführer bekannt gemachten Frist möglich):

besonderem Grunde (nur unter Vorlage entsprechender Nachweise, auch außerhalb der im Studienführer genannten Frist möglich):
<input type="checkbox"/> Krankheit
<input type="checkbox"/> Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades
<input type="checkbox"/> bevorstehende Niederkunft
<input type="checkbox"/> sonstigem außergewöhnlich wichtigem Grund:

Ort Datum

Unterschrift

An das Studienbüro

mit der Bitte um Stellungnahme zum umseitigen Urlaubsantrag. Der Antragssteller/Die Antragstellerin war bereits beurlaubt im SS/WS _____

Bisheriger Studienverlauf:																				
----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stuttgart, den _____
Unterschrift der Mitarbeiterin des Studienbüros

Empfehlung:

Der Studierende sollte nach dem Urlaubssemester in das _____ Einstufungssemester (SS/WS _____) eingestuft werden.

- Weiterleitung an den Prorektor für Lehre zur Genehmigung

An den Prorektor für Lehre

Der umstehende Urlaubsantrag wird genehmigt nicht genehmigt

Begründung: _____

Der Studierende wird nach dem Urlaubssemester in das _____ Einstufungssemester (SS/WS _____) eingestuft.

Stuttgart, den _____
Unterschrift des Prorektors für Lehre

ZU BEACHTEN:

Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- Weiterleitung an das Studienbüro zur Bearbeitung
- Kopie an die Fakultät zur Kenntnisnahme
 Druck und Medien Electronic Media Information und Kommunikation

Hinweise zum Urlaubssemester

Allgemeine Hinweise

Beurlaubte sind nicht berechtigt Lehrveranstaltungen der HdM zu besuchen und Hochschuleinrichtungen der HdM, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen. Sie nehmen auch nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule der Medien Stuttgart teil.

Sie sind darüber hinaus nur berechtigt sind, während der Beurlaubung Prüfungen an der Hochschule der Medien abzulegen, die Lehrveranstaltungsübergreifend sind.

Während einer Beurlaubung an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen können unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans des Studiengangs.

Vor der Beantragung einer Beurlaubung, sollten Sie, falls entsprechende Ansprüche bestehen, mit dem BAföG-Amt sowie mit der Kindergeldstelle Kontakt aufnehmen, da BAföG bzw. Kindergeld i.d.R. nicht im Urlaubssemester gezahlt werden. Wenn Sie sich beurlauben lassen um im Ausland zu studieren können Sie aber eventuell Auslands-BAföG beantragen.

Gegebenenfalls müssen Sie sich als ausländischer Studierender vor der Beantragung eines Urlaubssemesters die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde besorgen.

Hinweise zur Versicherungspflicht

Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Sozialversicherung Studierender:

https://www.hdm-stuttgart.de/formulare/formular_20110502112538/formularDownload

Die Krankenversicherungspflicht besteht im Urlaubssemester fort. Ggf. muss für Auslandssemester eine zusätzliche private Auslands-Krankenversicherung abgeschlossen werden. Konkrete Informationen erhält man bei der eigenen Krankenversicherung.

Rückmeldung und Gebühren

Für das Urlaubssemester sind neben dem Verwaltungskostenbeitrag, dem VS-Beitrag auch der Studentenwerksbeitrag - fällig zur Rückmeldung - zu entrichten.

Nach Ablauf der Beurlaubung ist die Rückmeldung gemäß Terminplan des Studienführers erforderlich.